



REGELUNG SEK I

FEHLSTUNDEN UND BEURLAUBUNGEN

August 2011

Liebe Eltern,

hiermit möchten wir über unsere Verfahrensweise bei Entschuldigung von Unterrichtsversäumnissen informieren.

Fehlstunden: Ihre Kinder sind aufgefordert, ein persönliches Versäumnisheft (DIN A4-Format) zu führen. Dort tragen Sie im Falle einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung Ihres Kindes die Entschuldigung für das Fehlen ein. Ihr Kind legt das Heft dem Klassenlehrer vor, der die Entschuldigung zur Kenntnis nimmt und bestätigt. Einzelne Entschuldigungszettel oder -briefe entfallen damit. Bescheinigungen durch den Arzt sollten ebenfalls in das Versäumnisheft eingeklebt werden. Hier ein Beispiel für einen Eintrag im Versäumnisheft:

Hiermit bitte ich Sie, das Fehlen meiner Tochter Michaela vom 10.09. bis einschließlich 13.09.11 zu entschuldigen. Sie konnte wegen einer Grippe die Schule nicht besuchen.

.....
Datum und Unterschrift eines Elternteils

.....
(Kenntnisnahme durch den Klassenlehrer)

Beurlaubungen: Formulieren Sie den Antrag auf Beurlaubung Ihres Kindes unter Angabe von Gründen in das Versäumnisheft. Handelt es sich bei der Beurlaubung um eine Unterrichtsstunde (z.B. wegen eines nicht in den Nachmittag verlegbaren Arzttermins), so legt Ihr Kind das Heft dem jeweiligen Fachlehrer zur Abzeichnung vor. Beurlaubungen für einen bzw. zwei Tage sind rechtzeitig beim Klassenlehrer zu beantragen. Auch hierfür soll das Versäumnisheft benutzt werden. Bei Beurlaubungen ab drei Tagen, sowie für den Unterricht unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien, ist bei der Schulleitung rechtzeitig ein schriftlicher Antrag zu stellen. Beurlaubungen vor oder im Anschluss an Ferien (Beurlaubungsgründe z.B. Sprachaufenthalt, Kur) sind spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn zu beantragen. Dieser Antrag soll nach der Genehmigung durch die Schulleitung in das Versäumnisheft eingeklebt werden. Achten Sie bitte darauf, dass das Versäumnisheft Ihres Kindes ordentlich geführt wird, da es, wenn es von Einträgen gefüllt ist, Teil der Schülerakte Ihres Kindes wird. Geht ein Heft verloren, müssen alle Vermerke des laufenden Halbjahres nachgetragen werden. Lassen Sie Ihr Kind auf der Innenseite des Umschlags diesen Informationsbrief einkleben. Auf der letzten Seite sollte der Stundenplan eingetragen werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal auf die Einhaltung folgender Punkte hinweisen:

- (1) Meldepflicht:** Bei Unterrichtsversäumnisse wegen Krankheit oder in anderen unvorhergesehenen Fällen ist der Klassenlehrer spätestens am 3. Versäumnistag unter Angabe von Gründen zu informieren.
- (2) Entschuldigung:** Jede Abwesenheit, auch wenn sie nur eine Schulstunde oder einen Teil einer Schulstunde umfasst, bedarf einer schriftlichen Entschuldigung seitens der Erziehungsberechtigten. Aus der Entschuldigung soll klar hervorgehen, auf welchen Zeitraum sie sich bezieht und welche Gründe für das Fehlen bzw. Zuspätkommen vorlagen. Diese schriftliche Entschuldigung wird - in Form des Versäumnisheftes - möglichst unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichts beim Klassenlehrer vorgelegt. Ab 2 Wochen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches in das Heft eingeklebt wird.
- (3) Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts:** Verlässt ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen den Unterricht, so muss er sich bei dem Lehrer der folgenden Stunde abmelden. Ist dies aus irgendeinem Grund nicht möglich, dann sollte der Klassenlehrer angesprochen werden. Auch dieses Unterrichtsversäumnis muss durch einen der Erziehungsberechtigten im Versäumnisheft vermerkt und entschuldigt werden.
- (4) Fehlen aus schulischen Gründen:** Wenn ein Schüler aus schulischen Gründen (z.B. Schreiben einer Arbeit, Teilnahme einer Exkursion, Schüleraustausch etc.) eine oder mehrere Stunden versäumt, gilt diese Abwesenheit im Unterricht als entschuldigt. Diese Stunden werden nicht als Fehlstunden im Zeugnis vermerkt. Die Fachlehrer sind rechtzeitig vorher über das Fehlen zu informieren, spätestens jedoch in der folgenden Stunde. Auch diese Versäumnisse werden im Versäumnisheft unter Angabe von Gründen festgehalten, allerdings ohne Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.